



AZ: 047.01

Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 28.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Laichingen ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Startseite der Homepage der Stadt Laichingen (www.laichingen.de). Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Stadt Laichingen, Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen zusätzlich im Amtsblatt „Laichinger Nachrichten“ der Stadt Laichingen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts „Laichinger Nachrichten“.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laichingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Mai 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, den 28.11.2016

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- 1.) Die Satzung ist am 28.11.2016 vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 08.12.2016 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2017 in Kraft getreten.
- 2.) Die 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.11.2016 (**§ 1 Abs. 1 S.1**) vom **18.12.2017** ist am 19.12.2017 bekannt gemacht worden und zeitgleich mit der Bekanntmachung am 19.12.2017 in Kraft getreten
- 3.) Die 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.11.2016 (**§ 1 Abs. 1 S. 1**) vom **17.12.2018** ist am 18.12.2018 bekannt gemacht worden und zeitgleich mit der Bekanntmachung am 18.12.2018 in Kraft getreten.
- 4.) Die 3. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.11.2016 (**§ 1 Abs. 1 S. 1**) vom **24.03.2025** ist am 27.03.2025 bekannt gemacht worden und am **01.04.2025** in Kraft getreten.